

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



25. Jahrgang	Potsdam, den 23. November 2016	Nummer 32
--------------	--------------------------------	-----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds – RL-Sofo) vom 9. November 2016	466
Berichtigung der VV-schulpraktische Studien vom 8. November 2016	472

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	472
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds - RL-Sofo)

Vom 9. November 2016
Gz.: 34-553-13

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Richtlinien ist, allen Schülerinnen und Schülern an Schulen im Land Brandenburg unabhängig von der sozialen Lage der Eltern in Ergänzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II oder § 34 SGB XII die Teilhabe an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten zu ermöglichen.

(2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern zu den Kosten, die im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder mit besonderem schulbezogenem Bedarf entstehen.

(3) Zielgruppe für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Eltern eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß den Bestimmungen der Lernmittelverordnung geltend gemacht haben oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Leistungen, die nicht der Kostentragungspflicht des Schulträgers unterfallen. Dies sind insbesondere ergänzende, kostenpflichtige Ganztagsangebote, Lern- und Arbeitsmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind, und die Nutzung höherwertiger technischer Hilfsmittel.

Die Leistungen nach diesen Richtlinien dienen nicht der Deckung von schulspezifischen Bedarfen, soweit diese im Einzelfall bereits durch Leistungen gemäß dem SGB II, SGB XII, § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes gedeckt sind, z. B. Schulausflüge, Lernförderung oder Mittagessen.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulverbände als Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1 Absatz 3 finanzielle Unterstützung zu den in Nummer 2 genannten Zwecken gewähren.

4 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage: Bemessungsgrundlage ist der im Haushaltsplan des Landes Brandenburg für diesen Zweck veranschlagte Ansatz, der nach Maßgabe der vom Schulträger gemeldeten Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung befreit sind, auf die Schulträger verteilt wird.

5 - Antrags- und Durchführungsverfahren

(1) Der Schulträger teilt dem für Schule zuständigen Ministerium mit, dass er an dem Verfahren teilnehmen will und übermittelt bis zum 31. Oktober eines Jahres (Ausschlussfrist) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 4 Absatz 4 (Anlage 1).

(2) Das für Schule zuständige Ministerium weist den Schulträgern die Mittel für ihre Schulen jeweils zum 31. Januar für das laufende Haushaltsjahr zu.

(3) Die Schulträger teilen den Schulen die Höhe der Mittel mit, über die sie jeweils verfügen können, sowie eine Übersicht über die vom Eigenanteil gemäß der Lernmittelverordnung befreiten Schülerinnen und Schüler, soweit nicht an der Schule vorhanden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dabei kann sie oder er sich durch die für den Zahlungsanlass verantwortliche Lehrkraft unterstützen lassen. Die finanzielle Notlage, in der sich die Eltern befinden, wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich dokumentiert.

(5) Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nicht an die Schülerinnen und Schüler ausgezahlt, sondern direkt für den jeweiligen schulischen Anlass verwendet. Sie kann in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch bar ausgezahlt werden.

(6) Das Verfahren der zahlungstechnischen Abwicklung an der Schule wird durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter geregelt. Die Form des Nachweises über die Verwendung der Mittel wird zwischen dem Schulträger und der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Die Vorschriften über das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind zu beachten.

6 - Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Nachweis über den Anlass und die Höhe der Ausgabe nach den Vorgaben des Schulträgers. Die Belege verbleiben in der Schule und sind dem Schulträger auf dessen Anforderung vorzulegen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist die zahlenmäßige Verwendung der Mittel spätestens zum Jahresabschluss gegenüber dem Schulträger nach (Ausgabennachweis). Das Verfahren und die Termine des Nachweises werden vom Schulträger festgelegt. Auf einen Sachbericht wird verzichtet. In dem Ausgabennachweis werden keine Individualdaten der Schülerinnen und Schüler, denen Leistungen gewährt wurden, ausgewiesen.

(3) Der Schulträger weist den Einsatz der Mittel in listenmäßiger Form gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium jeweils zum 31. März nach (Anlage 2).

(4) Grundsätzlich stehen Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Haushaltsjahres entsprechend den Regelungen über das kommunale Haushaltsrecht im Folgejahr erneut zur Verfügung, soweit mindestens der aus dem Vorjahr übertragene Betrag verbraucht wurde. Von einzelnen Schulen nicht ausgeschöpfte Mittel kann der Schulträger im Benehmen mit den Schulen auch anderen Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich für die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Zwecke zur Verfügung stellen. Träger von Schulen in freier Trägerschaft verfahren entsprechend.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Potsdam, den 9. November 2016

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Anlage 1
(zu Nummer 5 Absatz 1)

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
evelin.steinert@mbjs.brandenburg.de
Referat 34
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Teilnahme am Sozialfonds

Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds)

1. Antragsteller

Schulträger:
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel. (Durchwahl)/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (IBAN/BIC/Kreditinstitut):

2. Maßnahme

Im Haushaltsjahr wird für insgesamt Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung (LernMV) befreit sind, die Einrichtung eines Sozialfonds beantragt.

Die Schülerinnen und Schüler verteilen sich auf folgende Schulen:

Amtliche Schulnummer	Anzahl der nach der LernMV vom Eigenanteil befreiten Schülerinnen und Schüler
Summe:	

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

4. Ergebnis der Antragsprüfung durch das MBS

Nach Prüfung des Antrags werden dem Antragsteller für die Einrichtung eines Sozialfonds Mittel in Höhe von € zugewiesen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Anlage 2
(zu Nummer 6 Absatz 3)

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 34
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 20.....

Betr.: Mittelzuweisung gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds)

1. Zuwendungsempfänger

Schulträger	Ansprechpartner
Straße	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

Durch Zuwendungsbescheid des MBJS vom (Aktenzeichen) wurden dem Schulträger Euro für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus Haushalten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden (Zielgruppe), zugewiesen. Aus dem Vorjahr standen Mittel in Höhe von Euro zur Verfügung.

2. Nachweis der Ausgaben

Amtliche Schulnummer	Vom Schulträger zugewiesene Mittel	Von der Schule verausgabte Mittel	Überschuss/Fehlbetrag
Summe			

3. Abgleichung

Zuwendungen des Schulträgers aus dem Sozialfonds	€
Summe der Ausgaben	€
Fehlbetrag/Überschuss	€

Die nicht verausgabten Mittel werden

in Höhe von € entsprechend den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

oder

in Höhe von € unaufgefordert an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zurücküberwiesen.

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecke verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

5. Ergebnis der Prüfung durch das MBJS

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort/ Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Berichtigung der W-schulpraktische Studien

Vom 14. November 2016
Gz.: 35.3-45070

Die VV-schulpraktische Studien vom 4. Oktober 2016 (ABI MBJS Nr. 28) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer 6 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Dauer“ das Wort „der“ eingefügt.
2. In Nummer 7 Satz 1 wird nach den Wörtern „Aufgabenstellung für“ das Wort „die“ eingefügt.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter** am

**Oberstufenzentrum I Technik
des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Potsdamer Straße 4
14513 Teltow**

zum **01.02.2018** neu zu besetzen.

Das Oberstufenzentrum besteht aus zwei Abteilungen. Die Abteilung 1 umfasst den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in den Ausbildungsberufen Elektroniker/in, Fachinformatiker/in, Fachkraft für Veranstaltungstechnik und Mediengestalter/in sowie die Berufsfachschule für Berufliche Grundbildung.

Die Abteilung 2 umfasst den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in den Ausbildungsberufen Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Kraftfahrzeugmechatroniker/in und Wasserbauer/in.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht (Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik) und mehrjähriger Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit langjähriger Erfahrung im entsprechenden Unterricht.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
Die Leiterin
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Oberstufenkoordinatorin bzw. Oberstufenkoordinator an einem Gymnasium

Städtisches Gymnasium Wittstock/Dosse
Meyenburger Chaussee 2
16909 Wittstock/Dosse

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einer Oberschule

Libertas-Oberschule mit Grundschule
Am Waldstadion 4
16775 Löwenberger Land

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und

Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden..

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schult Träger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamts Neuruppin
Herrn Kowalzik
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.